

FEUER-BU - Bestklausel - FBU62

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von den in Österreich tätigen Versicherungsunternehmen allgemein derart abgeändert werden, dass sich nach den neuen Richtlinien der Unternehmen für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Polizza und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Bestimmungen zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von 10 Jahren neu abgeschlossen wird.